

Für die Verfassung der (10) kirchlichen Gemeinden des Landgebietes gilt die vom Senat nach Anhörung von Gemeindevertretern erlassene kirchliche Gemeindeordnung für das Landgebiet v. 18. Januar 1889 (S. 7). Die Verfassungen der Kirchengemeinden der Stadt Bremen¹⁾ (14), von Bremerhaven (2) und Vegesack (1) sind ohne einheitliche Rechtsgrundlage, wenn auch im wesentlichen übereinstimmend, beschlossen durch die Gemeindeorgane, bestätigt vom Senat.²⁾

Über die Zugehörigkeit zu den Gemeinden gilt für die Stadt Bremen die die Kirchspielsgrenzen durchbrechende Verordnung, den stadtbremischen Pfarrverband betreffend, vom 30. April 1860 (S. 49); für die übrigen Gemeinden besteht nach der Grundjah, daß zu jeder Gemeinde alle ihrer Konfession angehörenden Einwohner ihres Bezirkes gehören.³⁾ Zur Bestimmung von Kirchensteuern für die Angehörigen einer Gemeinde würde ein Beschluß der Gemeindeorgane und Zustimmung des Senats erforderlich und genügend sein.⁴⁾

VI. Kapitel: Die Finanzverwaltung.

§ 91. Staatsfiskus, Staatsvermögen.

1. Die Finanzverwaltung umfaßt die auf Verwaltung des Staatsvermögens, auf Beschaffung der Einnahmen und Verwendung der Ausgaben gerichtete Staatsstätigkeit. Der Finanzverwaltung des Bremischen Staates eigenümlich ist ihre Vereinigung mit der der Stadt Bremen: Staat und Stadtgemeinde haben einen Haushalt, eine Finanzverwaltung.

¹⁾ Früher galt für die Pfarrkirchen der Stadt und für das Landgebiet die Kirchenordnung von 1634. Darüber Dr. H. Hüttmann im Brem. Jahrbuch Bd. VIII S. 141 f.

²⁾ Aufser den Kirchenordnungen nimmt das Urteil des O. L. G. in Hanf. G. Btg. 1895 R. 119 ein gemeines protestantisches Kirchenrecht als kirchliche Rechtsquelle für Bremen an.

³⁾ Für die Landgemeinden: Gemeindeordnung v. 1889 § 1; für Vegesack anerkannt vom Hanf. O. L. G. in Hanf. G. Btg. 1895 R. 119; für Bremerhaven O. L. G. in Hanf. G. Btg. 1886 R. 115 S. 206.

⁴⁾ Kirchl. Landgemeindefordnung § 12; für Bremerhaven Obergeistliche Bekanntmachung vom 3. Januar 1868 (S. 1) und das zit. Urteil in Hanf. G. Btg. 1886 R. 114.